



Grundschule Wesseln

Offene Ganztagschule
Holstenstr. 43, 25746 Wesseln
0481-72754

**An die Eltern/ Erziehungsberechtigten
unserer Schüler*innen der GS Wesseln**

Wesseln, den 30.05.2021

Veränderte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ab Montag, den 31.05.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie bereits in meinem letzten Schreiben am Freitag, den 28.05.2021 mitgeteilt, hat die Landesregierung aufgrund der landesweit gesunkenen Inzidenz über weitere Erleichterungen für den Schulbetrieb entschieden. Die entsprechenden Verordnungen sind nun beschlossen. Sie finden die aktuellen Änderungen seit gestern Abend unter folgendem Link:

[Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Content/Navigation.aspx?NavigationID=16583)

Wesentlich sind folgende Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht:

Die sog. erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht wird mit der Geltungsdauer der Schulen-Coronaverordnung bis zum 27. Juni 2021 grundsätzlich verlängert, jedoch an einigen Punkten eingeschränkt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für Schüler*innen fortan keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mehr besteht, wenn sie sich **außerhalb eines geschlossenen Raumes innerhalb ihrer Kohorte** aufhalten. Dies gilt für Pausenzeiten auf dem Schulhof ebenso wie für einen im Freien stattfindenden Unterricht. Der gleiche Grundsatz findet sich bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhofstestelle und der Schule wieder.

Im Einzelnen geht es für die Schüler*innen um folgende Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

1. Es besteht unverändert grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Diese Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist unverändert durch das Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu erfüllen.



3. Die Schüler*innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum dann ausgenommen, wenn z.B. bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
4. Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Mensa dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
5. **Neu:** Sie sind in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird. Gleiches gilt für die Durchführung von Unterricht außerhalb eines geschlossenen Raumes auf dem Schulgelände.
6. **Neu:** Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte einhalten. Allerdings bleiben die an einem außerschulischen Lernort geltenden Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unberührt.
7. **Neu:** Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- und Bahnhaltestelle und der Schule ausgenommen, soweit zu Schüler*innen außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Auch für die an Schulen tätigen Personen wird die sog. erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht gelockert. Sie sind fortan von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Im Übrigen bleibt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestehen, da sie auch weiterhin ein geeignetes, präventives Instrument des Infektionsschutzes bleibt. Bei Rückfragen schreiben Sie gerne eine E-Mail an folgende Adresse:

corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

Die Klassenlehrkräfte werden diese veränderten Regularien hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung mit den Kindern innerhalb ihrer Klassen am Montag, den 31.05.2021 im Anschluss an die Selbsttestung thematisieren.

Herzliche Grüße,



(komm. Schulleitung)